

in dem letzten Drittheil in einen gewissen innern, ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit dem bedeutenden Unterschiede der Schriftstellerhonorare in diesen beiden Perioden, welcher letztere wiederum offenbar zusammenhängt mit dem allmählichen Zurücktreten wenigstens des ärgsten Unwesens der Nachdruckerei, zwar noch nicht infolge durchgreifender positiver Gesetze, wohl aber infolge der immer stärker sich dagegen erhebenden öffentlichen Meinung.

Wenn der Abgeordnete Braun — mit einer uns sonst an ihm nicht bekannten ideologisrenden Richtung — gewissermaßen zu wünschen scheint, daß geistige Produciren möchte überhaupt keines solchen materiellen Antriebes, wie Schriftstellerhonorare &c., bedürfen, und wenn er sich dafür auf Beispiele des Alterthums beruft, so wäre es (abgesehen von der theilweisen Unrichtigkeit dieser Anführungen) allerdings ja ganz schön, wenn alle geistig begabten und zum schriftstellerischen oder künstlerischen Produciren angelegte Männer auch materiell so situiert wären, daß sie das Schaffen von Schrift- oder Kunstwerken lediglich als angenehme Erholung und zur Befriedigung eines inneren Bedürfnisses betreiben könnten. Aber Dr. Braun mit seinem praktischen Sinne weiß am besten, daß es gerade bei uns in Deutschland so nicht steht. Er weiß und deutet es selbst an, daß wir hier nur die Wahl haben zwischen dem, was er zwar ein „Monopol“ nennt, was wir aber nur als den gerechter Weise gesicherten Ertrag der Thätigkeit des Schriftstellers betrachten, nämlich einem wenigstens einigermaßen auslöhnlichen Honorar, und einem System entweder der „Nationalbelohnungen“ oder — der Belohnung durch Fürstengunst.

Nun, was die letztere betrifft, so kann Dr. Braun selbst — nach den politischen Anschauungen, die wir an ihm kennen — unmöglich für Deutschland ein siècle de Louis XIV wünschen, oder jenes stolze Wort unsers Schiller Eugen strafen wollen: „Keines Mediceers Gnade leuchtete der deutschen Kunst.“ Anlangend aber die „Nationalbelohnungen“, so wird ihm vielleicht nicht unbekannt sein, mit welcher Entschiedenheit gegen den einst gemachten Versuch, solche (unter der Firma einer mit der Schillerstiftung zu verbindenden „deutschen Akademie“) ins Leben zu rufen, gerade von vielen der ehrenwertesten deutschen Schriftsteller protestirt und polemisirt worden ist. Wie bei dem Mäcenaten- und Mediceerthum ein Einzelner, so ist es bei den sogenannten Nationalbelohnungen nur allzu leicht eine bloße Clique, welche über den Werth und die Belohnung eines Schriftstellers entscheidet. Wird nicht der Französischen Akademie derartiges häufig nachgesagt? Besser ist's, der Schriftsteller steht dem ganzen Publicum gegenüber und hat von ihm den Lohn für seine Arbeiten in der Form des Honorars zu erwarten, das ja doch im Wesentlichen durch die Nachfrage nach einem Werke bedingt ist.

Und hier möchten wir schließlich noch Braun den Juristen und Braun den Volkswirth fragen: warum es ihm denn gar so irrational erscheint, wenn die Gesetzgebung dahin zu wirken sucht, daß nicht der eine (der Autor und sein rechtmäßiger Verleger, d. h. Abkäufer) die Arbeit ohne entsprechenden Lohn, der andere aber (der Nachdrucker) einen Lohn oder Gewinn ohne entsprechende Arbeit haben solle, ob nicht vielmehr diese Tendenz ebensowohl mit dem obersten Vernunftpostulat des Rechts, wonach Jeder so viel Recht und Eigenthum haben sollte, als er Thätigkeit aufwendet, als auch mit dem bekannten Fundamentalaxiome der Nationalökonomie von Leistung und Gegenleistung im vollkommenen Einklange steht?

Der Schutz des Urheberrechts.

Unter dieser Aufschrift veröffentlicht das Leipziger Tageblatt folgende Stimme aus dem Leipziger Buchhandel: „In den hiesigen buchhändlerischen Kreisen ist man höchst verwundert und bestremdet über die am letzten Montag im Reichstag begonnene Be-

rathung des Nachdruckgesetzes. Der Abgeordnete Braun-Wiesbaden, welcher die Discussion einleitete und der Hauptredner blieb, bewies eine Unkenntnis der Materie und einschlagenden Rechtsverhältnisse, daß wir dem ersten, allerdings sehr mittelmäßigen Referat der Berliner Börsen-Zeitung kaum Glauben schenken möchten. Insofern die Bestätigung fand sich nur zu bald. Das Autor- und Verlagsrecht hat gerade in Deutschland eine reiche Literatur; umso mehr ist der Mut zu bewundern, womit Braun es bei seinen Ausschüttungsmitteln gewagt hat, als erster, die Führung übernehmender Redner auf der Tribüne des Reichstags zu erscheinen. Hr. Braun thut im Anfange so, als wenn es sich um die Frage handle: ob Rechtsschutz oder nicht? Diese Frage steht in Deutschland gar nicht auf der Tagesordnung. Dabei ruft er emphatisch aus: ein literarisches Eigenthumsrecht behauptet keiner unserer heutigen Rechtslehrer. Wir erbieten uns, an verschiedenen deutschen Universitäten Vertreter dieser unserer Ansicht nach allerdings abgethanen Theorie zu nennen. Die Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors macht ihm namentlich Bedenken. Es ist eine alt hergebrachte Bestimmung, gegen die sich bis jetzt kaum eine Controverse geltend gemacht hat. Wie sollen namentlich Verleger wissenschaftlicher Literatur es wagen können, bei einigermaßen schwierigen Unternehmungen Verträge zu schließen, wenn die Schutzfrist kürzer ist, da ja der Autor sofort nach der Contrahierung sterben kann? Derartige Unternehmungen decken oft in kaum 10 Jahren die Herstellungskosten. Von Ursprung und Entwicklung des Autor- und Verlagsrechts scheint Hr. Braun nach seinen historischen Bemerkungen überhaupt keine Idee zu haben. Deshalb ist er sogar unvermögend, die allgemeine Tendenz der Gesetzes-Vorlage richtig zu würdigen; denn während er die Sache so hinstellt, als wenn hier die Interessen des Verlagshandels einseitig begünstigt werden sollten, geht die Tendenz der neueren preußischen Gesetzgebungsarbeiten, von welchen diese Vorlage als Fortsetzung zu betrachten ist, bekanntlich dahin, immer mehr den Autor, statt, wie es das preußische Landrecht that, den Verleger in den Vordergrund zu stellen. Hr. Braun versucht den Umstand zu ironisieren, daß die officielle Vorlage sich auf die Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler stützt. Kennt er diese Entwürfe und weiß er die Meinung unserer ersten Rechts-Autoritäten darüber? Und worauf sollte sich die officielle Vorlage sonst stützen, wenn nicht eine rein bürokratische Arbeit beliebt wird? Was Hr. Braun dem Reichstag über die Organisation des deutschen Buchhandels, die literarischen Productions- und Absatzverhältnisse in Deutschland, Frankreich und England u. s. w. sagt, entspringt Begriffen, die er sich nach leichtfertigen Feuilleton-Notizen gebildet hat. Von dem wahren Verhältniß hat Hr. Braun keine Ahnung, was ihm schon die Kölnische Zeitung theilweise gezeigt hat. Wir empfehlen ihm u. a. die Lectüre von Proudhon's Schrift: Les majorats littéraires, worin er neben vielem anderen Interessanten auch eine interessante Aufklärung über die Art der Honorarverhältnisse Victor Hugo's findet, auf die er sich ja in seiner Rede bezieht. Wahrscheinlich werden ihm danach die deutschen Verhältnisse in einem anderen Lichte erscheinen. Die Sache wäre nicht des Aufhebens werth, aber schon die Kölnische Zeitung hat es für nothwendig befunden, ihrem Freunde Braun in anderthalb Spalten ihres riesigen Formats entgegenzutreten. Das Bedenkliche an der Sache ist, daß die übrigen Redner sich ebenfalls wenig orientirt zeigten und die Braun'sche Rede Erfolg im Reichstag gemacht hat. Die Berliner Börsen-Zeitung meinte sogar, daß Hr. Braun nie besser gesprochen habe als bei dieser Gelegenheit. Wenn das etwas anderes als Ironie ist, dann wache der Himmel über Deutschland bei den Arbeiten seiner Gesetzgeber neuesten Datums! Wir wollen hoffen, daß die Verhandlungen, wenn sie in acht Tagen von neuem aufgenommen werden, mehr Sachverständnis zeigen. Anders-